

Ort/text3

**TEXT**  
**der Benutzungssatzung**  
**für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Bad Schwartau**  
**(Marktsatzung)**  
**einschließlich der 1. Änderung vom 15.11.2001 (Euro-Anpassungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bad Schwartau vom 26.09.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1  
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Schwartau betreibt die Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

**TEIL 1**  
**WOCHENMÄRKTE**

§ 2  
Platz, Zeit und Öffnungszeit des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Stadt Bad Schwartau statt. Bei Vorliegen von besonderen Hinderungsgründen, wie z. B. Bauarbeiten, findet der Wochenmarkt nach Möglichkeit ganz oder teilweise auf einem Ausweichgelände statt. Das Ausweichgelände wird dann von der Stadt Bad Schwartau festgelegt.
- (2) Der Wochenmarkt findet am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche statt. Fällt einer der Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tag statt. Ist dieser Tag ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag, fällt der Wochenmarkt ersatzlos aus.
- (3) Der Wochenmarkt wird jeweils von 8.00 - 13.00 Uhr abgehalten.

§ 3  
Aufbau und Räumung

- (1) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit ihre Verkaufsstände aufstellen und ihre Ware auslegen. Während der Marktzeit dürfen Stände ohne Genehmigung der Marktaufsicht nicht abgebrochen oder verlegt werden. Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz vollständig geräumt sein. Ausnahmen werden auf Antrag durch die Marktaufsicht geregelt.
- (2) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker, die nicht zum Beginn der Verkaufszeit eingetroffen sind, verlieren ihr Anrecht auf den Dauerstandplatz für den jeweiligen Tag. Der Platz kann dann anders vergeben werden.

§ 4  
Platzvergabe

- (1) Die einzelnen Plätze werden von der Marktmeisterin bzw. dem Marktmeister - Marktaufsicht - vergeben. Für einen Dauer-Standplatz haben die Interessenten eine schriftliche Bewerbung an die Marktaufsicht zu richten. Für einen Tagesplatz haben sich Interessenten am jeweiligen Markttag vor Verkaufsbeginn vor Ort an die Marktaufsicht zu wenden.
- (2) Ein Anspruch auf einen Marktstand oder einen bestimmten Standplatz besteht nicht und entsteht auch nicht durch regelmäßige Zuweisung desselben Standplatzes.

§ 5  
Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Bei Vergabe von Standplätzen werden vorrangig Stände mit Waren nach § 67 Abs. 1 GewO zugelassen. Darüber hinaus wird berücksichtigt, ob das Warenangebot zur Steigerung der Attraktivität des Warenangebots insgesamt beiträgt.
- (2) Zusagen für Dauer-Standplätze werden durch schriftlichen Bescheid erteilt (Zulassung). Zusagen für Tagesplätze werden am jeweiligen Tag für den jeweiligen Tag vor Ort von der Marktaufsicht erteilt.
- (3) Die Zulassungen zum Wochenmarkt gelten für die namentlich genannte Bewerberin bzw. für den Bewerber. Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann jederzeit widerrufen werden.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Marktbeschickerin bzw. der Marktbeschicker gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht, die aufgrund der Satzung ergangen sind, verstößt. Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes bzw. die sofortige Einstellung der Verkaufstätigkeit verlangen. Bei wiederholter Missachtung der Anordnungen der Marktaufsicht kann diese einen Platzverweis aussprechen.

§ 6  
Zulassungszeitraum

Die Zulassung zum Wochenmarkt endet bei schriftlicher Abmeldung durch die Marktbeschickerin bzw. den Marktbeschicker oder mittels Bescheid aufgrund des § 5 Abs. (3) der Satzung.

§ 7  
Marktstände

- (1) Für die Errichtung von Marktständen und sonstigen Anlagen gelten die baulichen und brandschutzrechtlichen sowie lebensmittelhygienischen Bestimmungen mit ihrer jeweils aktuellen Fassung. Einzelanordnungen trifft die Marktaufsicht.

- (2) Kritische Lebensmittel (Fleisch, Käse, Fisch, feine Backwaren) dürfen nur aus geschlossenen Verkaufseinrichtungen nach den lebensmittelhygienischen Vorschriften angeboten werden.
- (3) Jeder Marktstand ist deutlich sichtbar und dauerhaft mit Vor- und Nachnamen und der Anschrift der Marktbeschickerin bzw. des Marktbeschickers zu bezeichnen.

§ 8  
Verkehrssicherheit

Die Marktbeschickerinnen bzw. Marktbeschicker haben ihre Stände und die davorliegende Gangfläche bis zur halben Breite stets freizuhalten von herumliegenden Gegenständen und von Schnee und Eis.

§ 9  
Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen der Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisverordnung, das Lebensmittel-, Tierschutz- und Baurecht finden Anwendung.
- (2) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen und Gegenstände so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere untersagt:
  - a) übermäßige Geräuschemissionen,
  - b) das Mitbringen oder Aufstellen von Fahrzeugen aller Art, die nicht als Marktstand oder zu einem Marktstand zugehörig zugelassen sind,
  - c) das Fahren mit Fahrrädern, Mopeds, Mofas u. dgl.,
  - d) Hunde mitzuführen,
  - e) Verkauf durch Versteigerung,
  - f) Verkauf im Umherziehen,
  - g) Handel mit lebenden Tieren, außer Geflügel, Kaninchen und Fischen.

§ 10

Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Das Warenangebot auf dem Wochenmarkt umfasst die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Warenarten.
- (2) Zusätzlich sind Waren des täglichen Bedarfs zugelassen. Die Wertgrenze richtet sich nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

§ 11

Gebührenordnung

Für die Überlassung von Plätzen für Marktstände auf dem Wochenmarkt ist eine Gebühr nach der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Stadt Bad Schwartau zu entrichten.

**TEIL 2**  
**JAHRMÄRKTE**

§ 12

Platz, Zeit und Öffnungszeit der Jahrmärkte

- (1) Die Jahrmärkte und das Volks- und Schützenfest finden, soweit von der Marktaufsicht nichts anderes bestimmt wird, auf dem Festplatz an der Ludwig-Jahn-Straße statt.
- (2) Die genauen Daten der Jahrmärkte ergeben sich aus dem vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein herausgegebenen Marktkalender.
- (3) Der Marktverkehr beginnt täglich um 13.00 Uhr und endet um 23.00 Uhr.

§ 13

Aufbau und Abbau der Geschäfte

- (1) Der frühest mögliche Anreisetag ist der 2. Tag vor Marktbeginn, der spätest mögliche Abreisetag der 2. Tag nach Marktende.
- (2) Bautätigkeiten können während der Markttag zwischen 7.00 und 14.00 Uhr stattfinden. Während des gesamten Aufenthalts auf dem Platz sind Aufbau- und Abbautätigkeiten zwischen 23.00 und 7.00 Uhr untersagt.

§ 14

Platzvergabe/Platzzuweisung

- (1) Die Plätze werden zu dem von der Marktaufsicht festgesetzten Zeitpunkt vor Ort zugewiesen.
- (2) Die Marktbeschickerinnen bzw. Marktbeschicker können mit dem Aufbau ihrer Geschäfte beginnen, sobald der Platz zugewiesen ist.

§ 15  
Zulassung zum Jahrmarkt

- (1) Anträge auf Zulassung zum Jahrmarkt sollen der Marktaufsicht spätestens 8 Wochen vor Beginn eines jeden Jahrmarktes unter Angabe der Art des Betriebes sowie der Länge und der Breite des gewünschten Platzes sowie der benötigten Energie (Strom, Wasser, Abwasser) schriftlich eingereicht werden.
- (2) Das Standgeld ist vollständig, spätestens bei der Platzzuweisung, zu entrichten. Eine Anzahlung von 50 % der Marktstandsgebühren ist bei der Zulassung fällig.
- (3) Die Marktaufsicht kann vor der Platzzuweisung eine Sicherheitsleistung verlangen. Diese wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Standplatzes erstattet.
- (4) Das Anrecht auf einen Platz geht verloren,
  - a) wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt der Platzzuweisung nicht zugegen ist,
  - b) wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber den Platz nicht zum festgesetzten Zeitpunkt eingenommen hat,
  - c) wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne triftigen Grund und ohne rechtzeitige Benachrichtigung dem Markt fern- bleibt,
  - d) wenn das aufgebaute Geschäft gar nicht oder nur zeitweise während der Öffnungszeiten betrieben wird und
  - e) wenn der zugewiesene Platz von der Bewerberin bzw. dem Bewerber ohne Genehmigung der Marktaufsicht anderweitig vergeben wird.

§ 16  
Gebrauchsabnahme

- (1) Alle genehmigungspflichtigen Geschäfte (Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schankzelte, Schießbuden) werden vor Beginn des Marktes behördlich überprüft.
- (2) Diese Geschäfte müssen am Tage des Marktbeginns bis 10.00 Uhr zur behördlichen Abnahme aufgestellt sein.
- (3) Die Inhaberinnen bzw. Inhaber der Geschäfte oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter haben an der Abnahme teilzunehmen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.
- (4) Beanstandungen müssen bis zur Öffnung des Betriebes abgestellt sein.

§ 17  
Marktbetrieb/Verkehrssicherheit

- (1) Beim Befahren des Jahrmarktplatzes ist Schritt-Tempo einzuhalten. Fahrzeuge, deren

Aufstellung auf dem zugewiesenen Platz nicht möglich ist, sind auf den von der Marktaufsicht zugewiesenen Fahrzeugplätzen aufzustellen.

- (2) Straßen und Gänge auf dem Jahrmarktplatz dürfen weder bebaut, zugestellt noch mit Reklameschildern u. dgl. überspannt werden.
- (3) Größere Mengen von leeren Kisten, Kartonagen o. a. brennbares Material dürfen in oder unmittelbar an den Geschäften nicht gelagert werden.
- (4) Die Marktbeschickerinnen bzw. Marktbeschicker haben ihre Stände/Geschäfte und die davorliegenden Gangflächen bis zur halben Breite stets von herumliegenden Gegenständen freizuhalten.
- (5) Jeder Stand/jedes Geschäft ist deutlich sichtbar und dauerhaft mit dem Vor- und Nachnamen und der Anschrift der Marktbeschickerin bzw. des Marktbeschickers zu bezeichnen.

#### § 18

##### Verhalten auf dem Jahrmarkt

- (1) Alle Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen der Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisverordnung, das Lebensmittel-, Tierschutz- und Baurecht, finden Anwendung.
- (2) Jeder Marktbeschickerin und jeder Marktbeschicker hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen und Gegenstände so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

#### § 19

##### Gegenstände des Jahrmarktes

- (1) Das Warenangebot auf dem Jahrmarkt umfasst die in § 66 der Gewerbeordnung genannten Warenarten.
- (2) Zusätzlich sind Waren des täglichen Bedarfs zugelassen. Die Wertgrenze richtet sich nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

#### § 20

##### Zirkus u. a. Veranstaltungen

Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten entsprechend für sonstige Veranstaltungen (Zirkus, Zeltveranstaltungen usw.).

### § 21 Gebührenordnung

Für die Überlassung von Plätzen für Marktstände auf dem Jahrmarkt ist eine Gebühr nach der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Schwartau zu entrichten.

## TEIL 3 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### § 22 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von dem Ordnungsamt durch die Marktmeisterin bzw. den Marktmeister wahrgenommen. Sie bzw. er hat den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen der Marktordnung zu regeln und kann dazu alle erforderlichen Anordnungen treffen.

### § 23 Abfallbeseitigung/Abwasser

- (1) Transportbehältnisse und Umverpackungen haben die Marktbeschickerinnen bzw. Marktbeschicker wieder mitzunehmen. Das Deponieren dieser Materialien in Mülltonnen, Müllbehältern oder Papierkörben ist untersagt.
- (2) Abwässer sind ausschließlich in die dafür vorgesehene Kanalisation einzuleiten oder in geschlossenen Behältern zur ordnungsgemäßen Entsorgung andernorts mitzunehmen.

### § 24 Haftungsausschluss

- (1) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Bad Schwartau keine Haftung gegenüber den Marktbeschickerinnen bzw. Marktbeschickern. Das gilt auch für die von ihnen eingebrachten Sachen.
- (2) Die Marktbeschickerinnen bzw. Marktbeschicker haften für sämtliche von ihnen oder ihren Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Betreibung des Verkaufsstandes verursachten Schäden. Auf Verlangen ist der Marktaufsicht eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Fällt ein Wochenmarkt bzw. Jahrmarkt aus, sind Ansprüche gegen die Stadt Bad Schwartau nicht gegeben.

### § 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) andere als die in § 11 Abs. (1) und (2) der Marktsatzung genannten Waren in Verkehr bringt,
  - b) ohne Genehmigung der Marktaufsicht entgegen § 5 Abs. (3) der Marktsatzung den Verkaufstand nicht persönlich betreibt,
  - c) ohne Zuweisung einen Standplatz eigenmächtig belegt.
  - d) gegen Bestimmungen des § 10 Abs. (3) dieser Marktsatzung verstößt,
  - e) mehr als die ihr bzw. ihm zugewiesene Fläche in Anspruch nimmt,
  - f) die in dieser Marktsatzung festgelegten Zeiten für Aufbau, Verkauf und Abbau nicht einhält,
  - g) entgegen § 7 Abs. (2) der Marktsatzung kein Namensschild am Stand angebracht hat,
  - h) entgegen § 8 der Marktsatzung der Reinigungs- und Räumspflicht nicht nachkommt,
  - i) Abwässer und Abfälle anders als in § 9 der Marktsatzung vorgegeben entsorgt und
  - j) den im Einzelfall von der Marktaufsicht getroffenen Anordnungen nicht umgehend nachkommt.
- (2) Rechtsgrundlage für die Ahndung der in Abs. (1) genannten Verstöße ist § 134 Abs. (5) - (7) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Bußgeldrahmen liegt zwischen 26,00 € und 1.020,00 €

#### **TEIL 4**

#### **§ 26**

#### **In-Kraft-Treten**

- s. Satzungen und einzelne Nachtragssatzungen gemäß Präambel - 1

---

1 Ursprungssatzung:  
Bekanntmachung: 05.10.1996  
In-Kraft-Treten: 06.10.1996  
1. Nachtrag:  
Bekanntmachung: 15.12.2001  
In-Kraft-Treten: 01.01.2002  
(Euro-Anpassungssatzung)